

Verordnung
der Bundesregierung

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Wohnungsbau-Prämiengesetzes****A. Zielsetzung**

Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes insbesondere an die Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Einführung einer Zusatzförderung für Bausparbeiträge der Jahre 1991 bis 1993, wenn der Bausparvertrag ausschließlich zur Verwendung in den neuen Bundesländern bestimmt ist) und Artikel 26 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (Prämienfestsetzung und spätere Prämienauszahlung für Neuverträge statt jährlicher Prämienauszahlung).

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

22.03.94

Fz - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 551 01 - Wo 28/94

Bonn, den 22. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

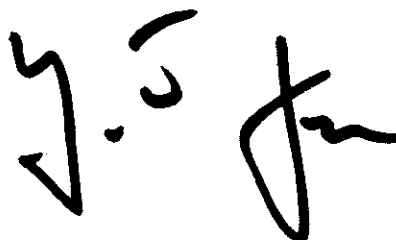
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebente Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Wohnungs-
bau-Prämiengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom

1994

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 des
Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405)
verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1982 (BGBl. I
S. 1565) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Anzeigepflichten

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen
Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) nach amtlich vorgeschrie-
benem Vordruck unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen

1. vor Ablauf der Sperrfrist

- a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
 - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
 - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Sind im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag auf Grund einer Erklärung des Erwerbers Prämien gewährt oder ist die Rückforderung gewährter Prämien ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, falls der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt;
2. die Bausparsumme nicht entsprechend der für die Zusatzförderung erforderlichen besonderen Zweckbindung verwendet wird;
3. die Bausparkasse feststellt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung der Prämie nicht vorgelegen haben;
4. nach Anforderung oder Auszahlung der festgesetzten Prämienbeträge
- a) das Finanzamt eine Prämienfestsetzung ändert oder aufhebt,
 - b) die Bausparkasse feststellt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung der Prämie nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Anforderungsgründe nicht vorgelegen haben.

Die Sperrfrist beginnt mit Abschluß des Bausparvertrags und endet nach Ablauf von sieben Jahren. Ist der Vertrag nach dem 12. November 1980 und vor dem 1. November 1984 abgeschlossen worden, endet die Sperrfrist nach Ablauf von zehn Jahren.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1 entfällt, wenn unschädlich nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes verfügt worden ist.

(3) Der Bausparer hat dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Prämienberechtigten zuständig ist, die Abtretung und Beileihung von Ansprüchen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen, wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist."

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

(1) Die Bausparkasse hat Aufzeichnungen zu führen über

1. den Namen und die Anschrift des Bausparers sowie des Abtretenden und des Abtretungsempfängers der Ansprüche aus einem Bausparvertrag,
2. die Vertragsnummer des Bausparvertrags,
3. die prämienbegünstigten Aufwendungen je Sparjahr mit Anspruch auf Prämiengewährung (Prämienfestsetzung mit sofortiger Prämienauszahlung) oder auf Prämienfestsetzung,

4. die gewährte Prämie je Sparjahr, unterteilt nach Grundförderung und Zusatzförderung,
5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr, unterteilt nach Grundförderung und Zusatzförderung,
6. das Finanzamt, das die Prämie gewährt oder festgesetzt hat, die Listennummer des Finanzamts und die laufende Nummer des Bausparers innerhalb dieser Liste,
7. das Finanzamt, bei dem die festgesetzte Prämie angefordert worden ist,
8. den Anforderungsgrund im Falle des § 10 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

(2) Die Bausparkasse hat Unterlagen zu den Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen sich der Inhalt des Bausparvertrags und die zweckentsprechende Verwendung oder eine unschädliche Verfügung über die Bausparsumme ergeben.

(3) Die Belege und sonstigen Unterlagen sind geordnet zu sammeln und nach Ende des Sparjahrs zehn Jahre lang aufzubewahren. Ist die Prämie bei Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist durch die Bausparkasse noch nicht ausgezahlt worden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(4) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

(5) Die Bausparkasse hat dem Finanzamt auf Anforderung den Inhalt der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 mitzuteilen."

3. Der bisherige § 1 a wird § 1 b.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Prämienanspruch entfällt, soweit bei Bausparverträgen

1. prämienschädlich verfügt wird oder

2. die für die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 des Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Bereits gewährte Prämien sind an das zuständige Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das gilt auch, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt oder die ausgezahlte Bausparsumme teilweise schädlich verwendet wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Das Finanzamt hat zu Unrecht gezahlte Prämien vom Prämienberechtigten auch in den Fällen zurückzufordern, in denen die Bausparkasse die Prämien nach § 10 Abs. 8 des Gesetzes angefordert hat und eine Anzeige nach § 1 Abs. 1 beim Finanzamt eingegangen ist, bevor die angeforderten Prämien ausgezahlt worden sind."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn unschädlich nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes verfügt worden ist. Beabsichtigt im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des

Gesetzes der Abtretungsempfänger im Zeitpunkt der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag eine unverzügliche und unmittelbare Verwendung zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (§ 15 der Abgabenordnung), so ist die Prämie dem Abtretenden zu gewähren oder die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Abtretungsempfängers über die Verwendungsabsicht beibringt."

5. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik" durch die Worte "einem am 31. Dezember 1989 als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen oder einem am 31. Dezember 1989 als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen" ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort "Dritten" durch das Wort "Fünften" ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Eigentumswohnung" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Worte "oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" gestrichen.
8. In § 11 Nr. 3 werden vor den Worten "Organen der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "mit am 31. Dezember 1989 anerkannten" eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden vor den Worten "Organen der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "mit am 31. Dezember 1989 anerkannten" eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "mit dem am 31. Dezember 1989 anerkannten" eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Eingangsteil werden die Worte "oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik" durch die Worte "oder einem am 31. Dezember 1989 anerkannten Organ der staatlichen Wohnungspolitik (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes)" ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "dem am 31. Dezember 1989 anerkannten" eingefügt.

- cc) Im Schlußteil werden vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "am 31. Dezember 1989 anerkannte" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "Dritten" durch das Wort "Fünften" ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- "1. am 31. Dezember 1989 als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen,"

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- "3. Unternehmen, die vor Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes zur Ausgabe von Heimstätten zugelassen waren,"

12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "das am 31. Dezember 1989 anerkannte" eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Eigentumswohnung" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt, die Worte "oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" gestrichen und vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "dem am 31. Dezember 1989 anerkannten" eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden
 - aa) im Eingangsteil vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "das am 31. Dezember 1989 anerkannte" und
 - bb) in Nummer 3 vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "ein anderes am 31. Dezember 1989 anerkanntes"eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor den Worten "Organs der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "eines am 31. Dezember 1989 anerkannten" eingefügt.

14. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Eingangsteil werden vor den Worten "Organen der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "am 31. Dezember 1989 anerkannten" und in Nummer 1 vor den Worten "Organ der staatlichen Wohnungspolitik" die Worte "ein anderes am 31. Dezember 1989 anerkanntes" eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort "gewähren" die Worte "oder festzusetzen" eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt: "ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern.".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Besteht oder entsteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,

1. kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und liegen dennoch die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämienberechtigte den Prämienantrag innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über die Arbeitnehmer-Sparzulage stellen;

2. nachträglich ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämienfestsetzung aufzuheben; ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern."

16. Die Überschrift vor § 20 wird wie folgt gefaßt:

"6. Anwendungszeitraum".

17. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"§ 20

Anwendungsvorschrift

Diese Fassung der Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1992 anzuwenden."

18. § 21 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A) Allgemeines

Mit diesem Entwurf soll die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV 1982) an das geltende Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1992) angepaßt werden.

Die in Artikel 1 Nummern 1 bis 4 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen stellen - soweit sie nicht lediglich redaktionelle Bedeutung haben - aufgrund der Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WoPG insbesondere darauf ab, daß die Wohnungsbau-prämie für bestimmte Bausparkassenbeiträge nicht mehr jährlich ausbezahlt wird (§ 10 Abs. 8 WoPG). Die übrigen Änderungen beruhen auf den Ermächtigungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 WoPG. Sie berücksichtigen - soweit sie nicht lediglich redaktionelle Bedeutung haben - vor allem die Aufhebung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) und die Folgerungen aus dem Wegfall der Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik (Nummern 5 bis 14 des Entwurfs). Außerdem wird der Angleichung der Einkommensgrenzen im Wohnungsbau-Prämiengesetz an das Vermögensbildungsgesetz durch das Steuerreformgesetz 1990 Rechnung getragen (Nummer 15 des Entwurfs).

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sowie auf die Umwelt, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich aus dieser Verordnung nicht.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 - 4 (§§ 1 bis 2)

Die Änderung der Vorschriften über die Anzeigepflichten sowie über die Nichtgewährung und Rückzahlung von Prämien trägt der Neuregelung des § 10 Abs. 6 und 8 WoPG Rechnung, wonach für die Zusatzförderung die absolute Zweckbindung der Verwendung zum Wohnungsbau im Beitrittsgebiet besteht und die Wohnungsbau-prämie für Bausparkassenbeiträge bei Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind, einem geänderten Auszahlungsverfahren unterliegt. Die in Nummer 2 des Entwurfs vorgesehenen Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten sind erforderlich, damit die Bausparkasse zum einen die vom Finanzamt zunächst nur festgesetzte Wohnungsbauprämie in zutreffender Höhe anfordern und zum anderen ihren Anzeigeverpflichtungen insbesondere für Fälle der prämienschädlichen Verwendung nachkommen kann.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderung stellt in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 WoPG klar, daß auch nach der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes durch Artikel 21 des Steuerreformgesetzes 1990 (BGBl. I S. 1093) allgemeine Sparverträge oder Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt waren, weiterhin prämiensbegünstigt sind.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der durch Art. 7 des Wohnungsvereinfachungsgesetzes 1985 (BGBl. I S. 1277) vorgenommenen Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WoPG.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 11 und 12)

Es wird der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um Anpassungen, die der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes folgen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Vermögensbildungsgesetz.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen wurden infolge der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes erforderlich.

Zu Buchstabe b)

Durch das Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) ist ein Erwerb von Heimstätten nach dem 30. September 1993 nicht mehr möglich.

243/34

- 14 -

Zu Nummern 12 bis 14 (§§ 16 bis 18)

Die Änderungen wurden durch die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Angleichung der Einkommensgrenzen im WoPG und im VermBG und an das geänderte Prämienauszahlungsverfahren.

Zu Nummern 16 bis 18 (§§ 20 und 21)

Nummer 17 regelt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Die Streichungen entsprechen der Rechtslage.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.